



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Sektion Biel-Seeland / Berner Jura

STATUTEN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Handels- und Industrievereins des Kantons Bern, Sektion Biel-Seeland / Berner Jura" besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz in Biel. Der Verein bildet eine Sektion des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern.

- Der Verein HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura ist aus dem Zusammenschluss folgender Vereine entstanden:
- Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Biel-Seeland
- Handels- und Industrieverein des Kantons Bern, Sektion Berner Jura

Art.2

Zweck

Der Verein HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura hat den Zweck, die gemeinsamen, kommerziellen und industriellen Interessen seiner Mitglieder auf privatwirtschaftlicher Grundlage zu wahren und zu fördern, sowie an einer zielbewussten Wirtschaftspolitik mitzuarbeiten. Es wird eine verstärkte Thematisierung wirtschaftspolitischer Schwerpunkte in den Regionen Biel und Berner Jura angestrebt. Der Verein befasst sich insbesondere mit örtlichen und regionalen Fragen, die Handel und Industrie betreffen. Dieses Ziel verfolgt der Verein im engsten Kontakt mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern.

Der Zweisprachigkeit (Deutsch/Französisch) wird so gut wie möglich Rechnung getragen. Namentlich wird die regelmässige Durchführung von Veranstaltungen in französischer Sprache zugesichert.

II. ORGANISATION

Art. 3

Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden aufgenommen:

a) als Unternehmensmitglied:

Im Handelsregister eingetragene Unternehmungen, Einzelunternehmungen, Angehörige freier Berufe sowie Organisationen von Handel und Industrie.

b) als Einzelmitglied:

b.1 - ordentliches Einzelmitglied: Inhaber, Teilhaber und aktive oder ehemalige Kadermitarbeiter eines Unternehmensmitgliedes sowie an der Wirtschaft interessierte Personen, die nicht unter Kategorie a, b.2 oder c fallen.

b.2 - Seniorenmitglied: Einzelmitglieder, die nach Erreichen des AHV-Alters ihre berufliche Tätigkeit aufgeben haben.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Ablehnungen brauchen nicht begründet zu werden. Abgewiesenen steht innerhalb der Frist von 14 Tagen nach Empfang der schriftlichen Mitteilung die Berufung an die Generalversammlung zu.

Durch Aufnahme in den Verein HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura wird zugleich die Mitgliedschaft in den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern erworben. Mit seinem Beitritt anerkennt das Mitglied die Statuten des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern und diejenigen des Vereins HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura.

Art. 4

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Handel und Industrie in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung eines Jahresbeitrages entoben.

Art. 5

Stimmrecht

Jedes Mitglied, sei es Einzel-, Unternehmungs- oder Ehrenmitglied, verfügt nur über eine Stimme, gleichgültig, ob es in verschiedener Eigenschaft dem Verein angehört.

Art. 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Die Austrittserklärung ist beim Sekretariat auf Ende des Kalenderjahres einzureichen;
- b) Durch Tod; bei Unternehmungen durch deren Auflösung;
- c) Durch Ausschluss. Dieser wird durch den Vorstand mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gegenüber solchen Mitgliedern ausgesprochen, die den Statuten zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura oder des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern verletzen, ihnen auf irgendeine Weise schädigend entgegenwirken oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Ausgeschlossenen steht innerhalb der Frist von 14 Tagen seit Empfang des schriftlichen Entscheides die Berufung an die Generalversammlung zu.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle in ihr begründeten Ansprüche gegenüber dem Verein HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura und auf dessen Vermögen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura erlischt auch die Mitgliedschaft im Handels- und Industrieverein des Kantons Bern automatisch.

Art. 7

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus der Versammlung der Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt – unabhängig von seiner Qualifikation als Unternehmens-/Einzel- oder Ehrenmitglied und zudem unabhängig davon, ob es in verschiedener Eigenschaft dem Verein angehört – nur über eine Stimme.

Die Generalversammlung tritt ordentlicherweise jeweils in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres zur Erledigung der Jahresgeschäfte zusammen; ausserordentlicherweise kann die Generalversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt zusammentreten.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Ausnahmsweise können Versammlungen in dringenden, unaufschiebbaren Fällen vom Vorstand auch innert kürzerer Frist anberaumt werden.

Die ordentliche Generalversammlung wird alternierend in der Region Biel-Seeland bzw. in der Region Berner Jura durchgeführt.

Art. 9

Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihre Befugnisse fallen namentlich:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Behandlung allfälliger Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheid über Weiterziehungen von Ablehnungen (Art. 3 Abs. 3) und Ausschlüssen (Art. 6 lit. d)
- i) Beschlussfassung über Statutenänderung
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlussfähigkeit, Abstimmungsordnung in der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sobald die Versammlung statutengemäss einberufen wurde.

Vereinsbeschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst, unter Vorbehalt von Art. 19 und Art. 20. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Alle Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, mindestens 20% der Anwesenden verlangen eine geheime Stimmabgabe.

Art. 11

Vorstand

Der Vorstand besteht:

- aus dem Präsidenten und ein bis zwei Vizepräsidenten, wobei wenn möglich entweder der Präsident oder ein Vizepräsident aus der Region Berner Jura resp. Biel-Seeland kommen soll; sowie
- aus mindestens zehn weiteren Mitgliedern, wobei beide Regionen Berner Jura und Biel-Seeland je Anspruch auf im Minimum zwei Vertreter aus ihrer Region haben.

Bei der Besetzung des Vorstands sind zudem folgende Kriterien zu beachten:

- ausgewogene Vertretung der Branchen
- angemessene Vertretung beider Sprachen und Regionen
- möglichst breite geographische Abdeckung.

Der Vorstand und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist insbesondere befugt, den/die Vize-Präsidenten zu bestimmen oder Aufgaben einem Leitenden Ausschuss zu übertragen. Mitglieder des Leitenden Ausschusses müssen zwingend dem Vorstand angehören.

Die Amtsdauer des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest der laufenden Amtsperiode vorzunehmen.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Präsident nimmt als Delegierter des Vereins HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura im Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern Einsitz. Der Vorstand des Vereins HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura bestimmt die weiteren Vorstandsmitglieder, welche ebenfalls als Delegierte im Vorstand des Handels- und Industrievereins des Kantons Bern Einsitz nehmen, wobei beide Regionen Berner Jura und Biel-Seeland je Anspruch auf im Minimum einen Delegierten aus ihrer Region haben.

Art. 12

Befugnisse und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt den Verein HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura nach aussen und steht in Verbindung mit dem Handels- und Industrieverein des Kantons Bern. Zu seinen Aufgaben zählen namentlich die Behandlung alle Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben. Er setzt - unter Berücksichtigung von Art. 8 - Ort und Zeit der Generalversammlung fest.

In dringenden Fällen, welche eine unaufschiebbare Entscheidung erfordern, wird dem Präsidenten die Befugnis eingeräumt, zusammen mit dem/den Vizepräsidenten und den Vorstandsmitgliedern, die dem Vorstand des Handels- und Industrieverein des Kantons Bern angehören (Delegierte, Art. 11 Abs. 6 hievor), Beschlüsse zu fassen, die dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind.

Art. 13

Rechnungsrevisoren

Zur Prüfung der Rechnungen und Belege wählt die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision hat zuhanden der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

Art. 14

Geschäftsführer und Kassier sowie Sekretariat

Der Geschäftsführer der Sektion wird vom Vorstand gewählt. Er muss nicht Mitglied des HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zum Kassier.

Das Sekretariat kann im Auftragsverhältnis durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern geführt werden.

Art. 15*Zeichnungsberechtigung*

Der Präsident, der/die Vizepräsident(en), der Geschäftsführer sowie der Kassier sind – unter Vorbehalt von Abs. 2 hiernach - kollektivzeichnungsberechtigt.

Geschäftsführer und Kassier können zusammen keine rechtsverbindliche Unterschrift führen.

III. FINANZIELLES**Art. 16***Einnahmen*

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Mitgliederbeiträgen der Einzel- und Unternehmensmitglieder
- b) Den Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
- c) Allfälligen Zuwendungen

Die Höhe der ordentlichen Mitgliederbeiträge wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt, vorbehalten bleibt die besondere Regelung während der Übergangsfrist nach Abs. 3 hiernach.

Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren, d.h. bis und mit Beitragsjahr 2020, bezahlen Mitglieder der ehemaligen Sektionen Biel-Seeland und Berner Jura noch die Beiträge ihrer im Fusionszeitpunkt geltenden jeweiligen Beitragsordnung (Anhänge A und B).

Ab Beitragsjahr 2021 werden einheitliche Mitgliederbeiträge eingeführt, welche in einer neuen Beitragsordnung von der Hauptversammlung noch festzusetzen sind.

Art. 17*Ausgaben*

Zu den Ausgaben des Vereins gehören insbesondere:

- a) Beiträge an den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern
- b) Die Ausgaben aus der Vereinstätigkeit
- c) Die Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen

Art. 18*Haftung*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 19***Auflösung des Vereins*

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zweier Drittel der Stimmen aller Mitglieder. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern wenigstens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich und begründet mitgeteilt werden. Kommt auf diese Weise ein Beschluss nicht zustande, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen. An dieser Versammlung gilt das Zweidrittelsmehr der an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins soll ein allfällig vorhandenes Vermögen während zehn Jahren zugunsten einer Neugründung zurückgelegt werden. Für die Verwaltung des Vermögens während

dieser Zeit hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, eine Verwaltungskommission zu ernennen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Neugründung, so ist das Vermögen zur Förderung von Handel und Industrie zu verwenden. Die Beschlussfassung hierüber steht der Verwaltungskommission zu.

Art. 20

Änderung der Statuten

Eine Änderung der Statuten kann von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 21

Anhänge

Die Anhänge A und B bilden integrierende Bestandteile der vorliegenden Statuten.

Art. 22

Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung des Handels- und Industrievereins Sektion Biel-Seeland sowie durch die Mitgliederversammlung des Handels- und Industrievereins Sektion Berner Jura zu beschliessen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die bisherigen Statuten aufgehoben.

Namens des Vereins HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura:

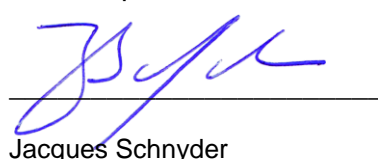
Biel, 20. Februar 2019

Der Präsident:



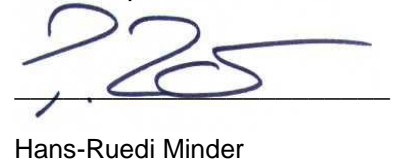
Fabian Engel

Der Vizepräsident:



Jacques Schnyder

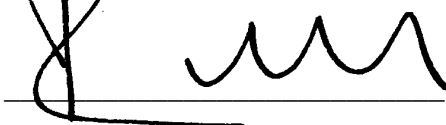
Der Vizepräsident:



Hans-Ruedi Minder

Genehmigt durch den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern am 26. Juni 2019

Der Präsident:



Der Direktor:



Anmerkung: Der Text der Statuten ist der Einfachheit halber nur in einer Form gehalten; es versteht sich von selbst, dass die Funktionen sowohl Männer als auch Frauen betreffen.

HIV Sektion Biel-Seeland / Berner Jura
Robert-Walser-Platz 7
Postfach 605
2501 Biel